Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,70 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeil 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 88. Oels, den 8. November 1918. **56. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Berlin, 6. November 1918.

Der Reichskanzler erläßt folgenden Aufruf an das deutsche Volk:

Präsident Wilson hat heute auf die deutsche Note geantwortet und mitgeteilt, daß seine Verbündeten den 14 Punkten, in denen er seine Friedensbedingungen im Januar dieses Jahres zusammengefaßt hatte, mit Ausnahme der Freiheit der Meere, zugestimmt haben, und daß die Waffenstillstandsbedingungen durch Marschall Foch mitgeteilt werden. Damit ist die Voraussetzung für Friedens- und Waffenstillstandsverhandlungen gleichzeitig geschaffen. Um dem Blutvergießen ein Ende zu machen, ist die deutsche Abordnung zum Abschluß des Waffenstillstandes und zur Aufnahme der Friedensverhandlungen heute ernannt worden und nach dem Westen abgereist.

Die Verhandlungen werden durch Unruhen und disziplinloses Verhalten in ihrem erfolgreichen Verlauf ernstlich gefährdet.

Ueber vier Jahre hat das deutsche Volk in Einigkeit und Ruhe die schwersten Leiden und Opfer dieses Krieges getragen. Wenn in der entscheidenden Stunde, in der nur die unbedingte Einigkeit des ganzen deutschen Volkes große Gefahren für seine Zukunft abwenden kann, die inneren Kräfte versagen, so sind die Folgen nicht abzusehen.

Die Aufrechterhaltung der bisher gewährten Ordnung in freiwilliger Manneszucht ist in dieser Entscheidungsstunde eine unerläßliche Forderung, die jede Volksregierung stellen muß.

Mag jeder Staatsbürger sich der hohen Verantwortung bewußt sein, die er in Erfüllung dieser Pflicht seinem Volke gegenüber trägt.

Der Reichskanzler: Max, Prinz von Baden.

Oels, den 5. November 1918.

Unregelmäßigkeiten in Mühlen.

Es ist in letzter Zeit wiederholt festgestellt worden, daß auf Schrotkarten, die auf Hafer ausgestellt sind, ein Gemenge von Getreidearten zur Mühle gebracht wird, in dem teilweise sogar Brotgetreide enthalten ist. Das angelieferte Getreide muß genau in Bezug auf Gewicht und Fruchtart mit der Eintragung auf der Mahl- bezw. Schrotkarte übereinstimmen. Gegen Landwirte und Müller, die sich Zuwiderhandlungen hierin schuldig machen, muß eingeschritten werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 7. November 1918.

Betrifft Butter- (bezw. Milch-) Ablieferungssoll für den Monat November.

Auf Grund der Anordnung vom 10. Januar 1918 (Kreisblatt Seite 11, Abs. 1) wird folgendes bestimmt:

Das für den Monat Oktober vom Kreisausschuß festgesetzte Butter- (bezw. Milch-) Ablieferungssoll bleibt in gleicher Höhe für den Monat November bestehen, falls nicht eine besondere Benachrichtigung der einzelnen Gemeinden erfolgt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Oels, den 4. November 1918.

Betrifft: Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.

Die Reichsgetreidestelle hat ein besonderes Rundschreiben über den Verkehr mit Hülsenfrüchten zu Saatzwecken erlassen. Sie betont darin, daß schärfere Ueberwachungsvorschriften als beim Sommergetreide deshalb unbedingt erforderlich sind, weil leider auch noch im vergangenen Jahre erhebliche Mengen wertvollsten Saatgutes für Speisezwecke im Schleichhandel vertrieben worden sind. Es ist deshalb grundsätzlich an der bereits im Vorjahre bestehenden scharfen Zentralisation festgehalten worden. Auf der anderen Seite sind jedoch wesentliche Erleichterungen eingetreten, auf Grund deren eine glatte Versorgung der Landwirtschaft mit dem nötigen Saatgut gewährleistet ist.

Bei Hülsenfruchtsaatgut sind drei Sorten Saatgut zu unterscheiden: Gemüsesaatgut, Original- und anerkannte Absaaten und gewöhnliches Saatgut (Handelssaatgut).

1. Gemüsesaatgut, Original- und anerkannte Absaaten.

Obwohl nach der Bestimmung des § 11 der Saatgutverordnung vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 677) Saatgut von Hülsenfrüchten grundsätzlich nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden darf, wird die Reichsgetreidestelle den freien Absatz von Gemüsesaatgut und Original- sowie anerkannten Absaaten an zugelassene Händler oder zugelassene landwirtschaftliche Berufsvertretungen, Genossenschaften und dergleichen sowie unmittelbar an Landwirte auf Antrag gestatten. Nötig ist aber in jedem einzelnen Falle ein besonderer Antrag, in dem genau Art und Menge des Saatgutes, das verkauft werden soll, sowie Name und Wohnort des Käufers anzugeben ist (Sammelanträge zulässig). Die sonstigen Bestimmungen der Saatgutverordnung über den Saatgutverkehr, namentlich die Bestimmung über die Saatkarte, bleiben selbstverständlich unberührt und sind auf das sorgfältigste einzuhalten.

Als Gemüsesaatgut gelten nur diejenigen Sorten, die in einem besonderen, von der Reichsgetreidestelle im Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangten Verzeichnis aufgeführt sind. Beim Vertrieb von Gemüsesaatgut dürfen die von der offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen festgesetzten Richtpreise nicht überschritten werden. Ein Verzeichnis der Richtpreise kann von der Geschäftsstelle des Preisverbandes für Gemüsesamen in Aschersleben gegen Einsendung von 50 Pf. bezogen werden. Unter der Bezeichnung „Original- und anerkannte“ Absaaten dürfen nur Hülsenfrüchte solcher Wirtschaften veräußert werden, deren Züchter in dem von der Reichsgetreidestelle im Reichsanzeiger veröffentlichten Verzeichnis als Erzeuger von Original- oder anerkannten Absaaten aufgeführt sind.

2. Handelssaatgut.

Obwohl Originalsaaten und anerkannte Absaaten reichlich vorhanden sind, so daß hierdurch der wirkliche Bedarf an Saatgut zu einem erheblichen Teile gedeckt wird, hat die Reichsgetreidestelle besondere Vorsorge getroffen, den Verkehr mit sogenanntem Handelssaatgut möglichst einfach zu gestalten. Als Handelssaatgut gilt nach § 11 der Saatgutverordnung nur

solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer hierzu bestellten Saatstelle, meist die Landwirtschaftskammer, als zur Saat geeignet erklärt worden ist. Ueber den Verkehr mit derartigem Saatgut gilt folgendes:

Zunächst sind die Kommunalverbände ermächtigt, den Absatz unmittelbar von Landwirt zu Landwirt zu gestatten, wenn beide Landwirte in ihrem Bezirk wohnen oder wenn das Saatgut nach einem angrenzenden Kommunalverband ausgeführt werden soll. In dem Antrag an den Kommunalverband auf Genehmigung des Verkaufs von Handelssaatgut ist der Name des Käufers und die Menge genau zu bezeichnen.

Will ein Landwirt sein Saatgut an einen anderen Landwirt in einem abgelegeneren, nicht angrenzenden Kommunalverband veräußern, so hat er die Genehmigung hierzu ebenfalls bei seinem Kommunalverband in der gleichen Weise zu beantragen. Der Kommunalverband wird alsdann den Antrag an die Reichsgetreidestelle weiterleiten.

Ferner sind die Kommunalverbände, Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen, Saatbauvereine usw. berechtigt, den Verkehr von Landwirt zu Landwirt innerhalb ihres Bezirks in der Weise zu vermitteln, daß sie Angebot und Nachfrage bei sich sammeln und Käufer und Verkäufer auf diese Weise zusammenbringen. Endlich wird die Reichsgetreidestelle auf ihren Sammellagern eine größere Menge Saatgut hinlegen, die im Frühjahr durch die Kommunalverbände nach Nachweisung des Bedarfs zur Verteilung gelangen wird. Anträge auf Zuweisung von Hülsenfruchtsaatgut sind deshalb stets, soweit der Bedarf nicht unmittelbar von Landwirt zu Landwirt gedeckt werden kann, an den Kommunalverband zu richten.

3. Preise und Absatz von Handelssaatgut.

Will ein Landwirt seine Hülsenfrüchte als Saatware veräußern, so hat er sie grundsätzlich in derselben Weise zur Ablieferung zu bringen, wie die zu Speisezwecken bestimmten Hülsenfrüchte. (Ausnahme, vergl. Ziffer 4.) Die Saatguteigenschaft muß jedoch durch ein besonderes, von der zuständigen Saatstelle ausgestelltes Zeugnis nachgewiesen werden. Dieses Zeugnis kann der Landwirt sich entweder vorher besorgen, ehe er seine Hülsenfrüchte als Saatgut dem Kommissionär des Kommunalverbandes anbietet, oder aber die Ausstellung des Saatgutzeugnisses erfolgt, nachdem die betreffende Partie von dem Kommissionär übernommen und dem Sammellager zugegangen ist. Die Reichsgetreidestelle wird als Saatgut nur Mengen über 5 Doppelzentner übernehmen. Es kommt für sie darauf an, nur größere geschlossene Partien einheitlicher Herkunft zu besitzen, um gleichmäßiges gutes Saatgut zur Verteilung bringen zu können, was bei Zusammenstellung vieler kleiner Posten unmöglich wäre. Dadurch werden aber die kleineren Landwirte in keiner Weise benachteiligt, da sie die Möglichkeit haben, ihr Saatgut durch unmittelbaren Absatz an Landwirte, nötigenfalls aber durch die vermittelnde Tätigkeit der Kommunalverbände (vergl. Ziffer 3), Landwirtschaftskammern oder sonstige Berufsvertretungen abzusetzen.

Der Wortlaut des Rundschreibens der Reichsgetreidestelle kann im Geschäftszimmer der Kreisgetreidestelle eingesehen werden.

Die Kosten des Saatzeugnisses hat in allen Fällen der Landwirt zu tragen. Für Hülsenfrüchte, die von der Landwirtschaftskammer in Breslau als zur Saat geeignet befunden worden sind und über die ein Saatzeugnis vorgelegt werden kann, erhöht sich der Höchstpreis um 150 Mark für die Tonne über den Preis sonstiger Hülsenfrüchte. Bei Buchweizen und Hirse beträgt der Preisaufschlag 90 Mark für die Tonne.

4. Errichtung einer Saatvermittlungsstelle im Kreise.

Der Kreisausschuß hat die Kreisgetreidestelle mit der kostenlosen Vermittlung von Saatgut beauftragt.

a) Bereitstellung von Saatgut für Landwirte des Kreises.

Landwirte, die Saatgut zur Aussaat im hiesigen Kreise zur Verfügung stellen wollen, werden ersucht, der Kreisgetreidestelle in Oels hiervon Kenntnis zu geben. Es ist hierbei:

1. Die genaue Angabe der Fruchtart und Menge erforderlich,
2. die Beifügung des Saatzeugnisses (vergl. Ziffer 3) notwendig,
3. die Einsendung eines Musters erwünscht,
4. statthaft, daß ein Landwirt vorgeschlagen wird, an den die Abgabe erfolgen soll. Dieser Landwirt ist nicht von den Vorschriften gemäß Ziffer 4b entbunden.

b) Anträge auf Ueberweisung von Saatgut.

Landwirte, die Zuweisung von Saatgut durch den Kreis wünschen, werden ersucht, dies bei Beantragung der Saatkarte bis 23. Dezember 1918 bei der Polizeibehörde zum Ausdruck zu bringen. Die Polizeibehörden wollen auf dem „Antrag auf Erteilung von Saatkarten" in diesen Fällen mit roter Tinte vermerken: „Zuweisung durch den Kreis erbeten." Es dürfen auf das Hektar zur Saat verwendet werden:

An Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Pelaschken) und an Bohnen bis zu 200 Kilogramm,
an großen Viktoriaerbsen und an Ackerbohnen bis zu 300 Kilogramm,
an Linsen bis zu 100 Kilogramm,
an Saatwicken bis zu 100 Kilogramm,
an Lupinen bis zu 200 Kilogramm,
an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis der Früchte,
an Buchweizen bis zu 100 Kilogramm,
an Hirse bis zu 30 Kilogramm.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Gewähr für die Beschaffung oder Abnahme vom Kreise nicht übernommen wird.

5. Allgemeine Vorschriften.

1. Es ist in jedem Falle, gleichviel ob die Zuweisung von Saatgut durch die Kreisgetreidestelle erfolgen soll oder nicht, bei der Ortspolizeibehörde der Antrag auf eine Saatkarte zu stellen.

2. Die Abgabe von Saatgut ist in jedem Falle von der Genehmigung der Kreisgetreidestelle und der Vorlage einer Saatkarte seitens des Käufers abhängig.

3. Der Verkehr mit Saatgut auf der Bahn darf erst nach dem 1. Januar 1919 erfolgen.

4. Für Lupinen gelten dieselben Vorschriften wie für Hülsenfrüchte.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 6. November 1918

Die Laubheusammlung hat im Kreise das Ergebnis von 718,89 Zentnern gehabt.

Ueber 20 Zentner haben zusammengebracht die Ortsausschüsse:

Bernstadt	24,80	Zentner
Baruthe	30,80	„
Briese	31,80	„
Groß Graben	31,96	„
Klein Ellguth	28,10	„
Korschlitz	22,64	„
Neuhof b. B.	22,68	„
Postelwitz	22,—	„
Prietzen	24,90	„
Sibyllenort	20,80	„
Vielguth	55,—	„

Allen, die sich an der vaterländischen Arbeit beteiligten, sei hiermit nochmals gedankt.

Breslau, den 12. Oktober 1918.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Periodische Druckschriften sind vom 1. November 1918 ab während der ersten zwei Wochen nach dem Erscheinungstage nur ohne Anzeigenteil oder mit völlig unleserlich gemachten Anzeigen zum Auslandsversand zugelassen.

§ 2.

Als Anzeigen in diesem Sinne gelten alle nicht unter Verantwortung der Redaktion erscheinenden Veröffentlichungen, wie z. B. in Verbindung mit Anzeigen eingesandte sogenannte redaktionelle Notizen.

§ 3.

Ausgenommen sind:

a) Anzeigen amtlicher Stellen und öffentlich rechtlicher Korporationen Deutschlands und der mit ihnen verbündeten Staaten.
b) Geschäftsberichte, Bilanzen, Gewinn- und Verlust-Rechnungen und Emissionsprospekte handelsgerichtlich eingetragener Firmen.
c) Anzeigen, deren Annahme mindestens 14 Tage vor dem Ausgabetermin der Druckschrift erfolgt ist; diese Anzeigen aber [illegible] wenn sich auf der betreffenden Seite überhaupt

keine ausfuhrverbotene Anzeige — vgl. a) und b) — befindet und dies durch ein eingedrucktes Zeichen (A)

in der rechten Ecke der betreffenden Seite kenntlich gemacht ist.

§ 4.

Um die Innehaltung der 14tägigen Frist zwischen Anzeigenannahme und Ausgabe kontrollieren zu können, ist von den in Betracht kommenden Anzeigen eine Abschrift den örtlichen Presseüberwachungsstellen, in Breslau der Abtl. IIg des stellv. Genkdos. bezw. der Kommandantur, bei Zeitschriften eine zweite Abschrift der Abtl. IIgS des stellv. Genkdos 6. A. K. vorzulegen. Die 14tägige Frist rechnet von dem Tage dieser Vorlegung an.

§ 5.

Periodische Druckschriften, bei denen es bei allen ihren Anzeigen gewährleistet ist, das zwischen Annahme und Veröffentlichung der Anzeigen eine Frist von mindestens 14 Tagen liegt, können von der Verpflichtung zur Einreichung der einzelnen Anzeigen befreit werden. Anträge sind an das stellv. Generalkommando zu richten.

§ 6.

Alle zum unverzögerten Auslandsversand zugelassenen Ausgaben sind auf der vordersten Seite oder dem Umschlag durch ein oben rechts in der Ecke eingedrucktes Zeichen (A) kenntlich zu machen.

§ 7.

Unberührt bleibt der amtliche Versand, der Feldpostversand, der Versand ins besetzte Gebiet und nach Oesterreich-Ungarn.

Unter amtlichem Versand sind zu verstehen Druckschriftensendungen von deutschen Reichs-, Staats-, Militär- und Marinebehörden, die als solche durch Siegel oder Stempelabdruck kenntlich gemacht sind.

Durch die neuen Vorschriften bleibt ferner die Verpflichtung der Zeitungsverleger unberührt, auch in Zukunft nur solche Anzeigen aufzunehmen, deren Auftraggeber bekannt sind oder sich über ihre Person einwandfrei ausweisen können.

Wie jede Zeitung oder Zeitschrift dem Verbot des Auslandsversandes von Anzeigen nachkommen will, ob durch Aussonderung des ganzen Anzeigenteils, durch Weglassen ganzer Bogen oder durch Wegstechen von Anzeigen, bleibt jedem Verleger überlassen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Der stellv. Kommandierende General
Frhr. v. Egloffstein,
General der Infanterie.

Breslau, den 14. Oktober 1918.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.
J. V.:
Graf von Pfeil,
Generalleutnant.

Oels, den 6. November 1918.

Betrifft Hundesteuer.

Die Ortsbehörden wollen mir umgehend die Hundesteuerlisten **vorlegen**, damit dieselben hier auf Grund der Zu- und **Abgangsanzeigen** fortgeschrieben und die Steuern für das **2. Halbjahr 1918** festgesetzt werden können.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 4. November 1918.

In der Nacht vom 4. zum 5. dieses Monats ist in der Rathause zu Boppard a. Rhein, Kreis St. Goar, eingebrochen und sind dabei zwei Siegel der Stadt Boppard (Kautschuk)
1 Messingstempel des Kgl. Standesamts Boppard
1 Messingstempel der Landesbürgermeisterei Boppard
1 Messingpetschaft der Stadt
gestohlen worden.

Die neu anzufertigenden Stempel tragen die Bezeichnung: Dienstsiegel II der Stadt oder des Standesamtes Boppard.

Oels, den 4. November 1918.

Die Lichtbilderverleihstelle für den Regierungsbezirk Breslau gibt sowohl ihre eigenen, mehr als 50 Bilderreihen, als auch die des Bild- und Film-Amtes in Berlin für Vereins-, Familien- und Eltern-Abende an Vereine und Schulen innerhalb des Regierungsbezirks Breslau **unentgeltlich** ab. Die Bilderreihen sind zu beziehen durch den Leiter der Verleihstelle, Lehrer Karl Fischer, Breslau 10, Waisenhausstr. 12, der auch jede weitere Auskunft bereitwillig erteilt.

Oels, den 5. November 1918.

Die Einreichung der Anträge auf Nachzahlung der Heupreises haben spätestens bis zum 20. November an das Proviantamt zu erfolgen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Oels, den 6. November 1918.

Vereidigt: Den Rittergutsbesitzer Ernst Liebrecht aus Ober Alt Ellguth als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Ober Alt Ellguth.

Der Königliche Landrat.
Rojahn.

Fuhrleute
zur Abfuhr von Birken aus dem Jesseler Walde sucht
Otto Schaef, Breslau, Herdainstraße 24.

Gustav Tonndorf
photographisches Atelier
Oels, Georgenstr., vis-à-vis dem Bismarckdenkmal
Bernstadt, Brauerstr., neben der kath. Kirche
Vergrößerungen nach jedem Bilde oder Karte
Hochzeits- und Gelegenheitsaufnahmen
nach außerhalb
Bestellungen bitte rechtzeitig aufzugeben.

Arbeiterinnen
für leichte Beschäftigung werden noch eingestellt
Flachsaufbereitungsanstalt Oels
G. m. b. H. in Jullusburg/Schles.

Ziegen-, Hasen- u. Kaninchenfelle
sowie alle anderen Sorten
Rohhäute und Felle,
ferner Alteisen, Metalle, Lumpen, Papierabfälle, Knochen und alle and. Rohprodukte
kauft zu höchsten Tagespreisen
Siegfried Held.
Vom Kriegsamt bestellte Sammelstelle.

Nach Grippe
und allen anderen Krankheiten, sowie Todesfällen sollten **Betten sofort gereinigt werden,** um Ansteckungen vorzubeugen. (Nach außerhalb prompte Erledigung.)
M. Gärtner,
Bettfederreinigungsanstalt, Marienstraße 13.

Eine Alte Standuhr (nach Tage gehend) ist Wendestr. 16 zu verk.

Herzliche Weihnachtsbitte!

Zum **fünften**mal nähern wir uns dem lieben Weihnachtsfeste und noch immer müssen unsere braven Truppen dieses Fest der Liebe in Feindesland unter größter Anstrengung und Entbehrung verleben. Fast unmenschlich erscheint es, was von unseren Helden gefordert und geleistet worden ist. Wir in der Heimat wollen es als eine **heilige Pflicht** empfinden, der Helden am Weihnachtsfest in Liebe zu gedenken. Wir richten deshalb die **herzliche Bitte** an **Alle**, die es **können** — helft uns diesen **Braven** fern von der Heimat den heiligen Abend zu verschönen — zeigt ihnen, daß wir auch ihrer gedenken und sie nicht vergessen wollen. — **Gebt reichlich** — denn die Zahl derer, die bedacht werden muß, ist groß, weil wir auch gleichzeitig den Verwundeten und Kranken in den Lazaretten eine Weihnachtsfreude machen wollen.

Gütige Gaben für die Sammelstelle vom Roten Kreuz nehmen gern entgegen und bestätigen den Empfang in der Zeitung, **das Bankhaus von W. Bielschowsky** und die **Geschäftsstelle der „Lokomotive an der Oder"** in Oels sowie die **Stadthauptkasse in Bernstadt.**

Oels, den 4. November 1917.

Die Vereine vom Roten Kreuz.

Weihnachtsliebesgaben

für das Dragoner-Regiment Nr. 8.

Um den im Felde stehenden Angehörigen des Regiments und den zugeteilten Formationen zum Weihnachtsfeste eine Freude bereiten zu können, bittet unterzeichneter Ersatztruppenteil um recht baldige Uebersendung von Liebesgaben in Geld oder Natur. Ausgeschlossen sind Lebensmittel, Wollwaren und alle feuergefährlichen Gegenstände.

Sendungen werden erbeten an:

Ersatz-Eskadron Dragoner-Regiments König Friedrich III. (2. Schles.) Nr. 8 Oels in Schlesien.

Für den Ziegeleibetrieb **verheirateter Mann** zu den Pferden gesucht. Wohnung u. Ackerland wird gewährt. Meldungen an **W. Bielschowsky**, Bankgeschäft, Ring 18.

Für Neujahr

und zum **baldigen Antritt** können sich melden:

Köchinnen,
Stuben-, Hausmädchen
für Stadt und Land.
Ferner:
Ackervögte,
Lohngärtner,
ein Dreschmaschinenführer,
verh. und ledige Knechte,
Futtersleute,
Kutscher,
Mägde.

Der Arbeitsnachweis Oels.
Wendestr. 3. Fernspr. 253.

Ein **Mädchen** zur Arbeit im Laboratorium wird für sofort gesucht von **der Adler-Apotheke Oels.**

Kinderloses Ehepaar sucht zum 1. Dezember in Oels **Zwei-Zimmer-Wohnung**

Offerten unter 8340 an die Geschäftsstelle d. Lok

Kutschwagen!

Wegen Aufgabe etlicher Remisen und Verlegung äußerst billige Gelegenheitskäufe in

Landauer, Halbdecker, Landschaft-Wagen, Plauwagen, Landschneider, Selbstfahrer, Doglarts, Omnibusse, Pony-, Park- und Jagdwagen usw. neu und wenig gebraucht empf.

Georg Kolbe,
Wagenbau
Breslau 2, Lohestraße 38
Tel. 5984.
Besichtigung lohnenswert.

Suche

für meinen außerordentlich gangbaren und leicht verkäuflichen Wirtschaftsartikel

Reise-Vertreter
(auch Damen)

zum Besuch von Privat-Kundschaft an jedem Platze zu engagieren. Jedermann ist Käufer des Artikels.

Georg Griesdorf,
Breslau 5.